



Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 19.05.2023 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

V e r o r d n u n g

Gemäß § 43 Abs. 1a) in Verbindung mit § 44, § 94 b) Abs. 1 b) der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Halbseitige Straßensperre für die Dauer vom 19. Mai 2023 bis 19. Juni 2023

§ 1

1. Für den Bereich 25 m vor bis unmittelbar nach der Arbeitsstelle, in beiden Fahrtrichtungen, gilt eine „**Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h**“ (§ 52a Z. 10a und Z. 11 StVO 1960).
2. Die Lahof-Siedlungsstraße wird im Bereich der Baustelle Grundstück Nr. 52/34 KG 44035 Tollet halbseitig gesperrt. Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Einengung befindet, bei Gegenverkehr vor der Fahrbahnenge zu warten (Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 lit a Ziff. 5 StVO 1960). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (Verkehrszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gem. § 53 Abs 1 Ziff. 7a StVO 1960).
3. Lenker von Fahrzeugen haben im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn in der durch das Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ angegebenen Pfeilrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 lit b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 2

Diese Verordnung wird durch das Anbringen der in den § 1 angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt für die Dauer der Anbringung derselben in Kraft.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind laut Regelplan aufzustellen.

Die Bürgermeisterin:



Gisela Mayr